

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 wird das Wort „Schweinwerfers“ durch das Wort „Scheinwerfers“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 5 Z 1 und § 20 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Schweinwerfer“ durch das Wort „Scheinwerfer“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 5 Z 2 wird das Wort „Schweinwerfern“ durch das Wort „Scheinwerfern“ ersetzt.
4. § 24 Abs. 2a lautet:

„(2a) Abweichend von Artikel 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss bei Omnibussen, die im regionalen Linienverkehr eingesetzt werden, ausgenommen solche, deren Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird (Oberleitungsomnibusse), jedenfalls ein Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingebaut und benutzt werden. Bei der Verwendung des Kontrollgerätes im Ortlinienverkehr im Sinne des § 103 Abs. 3b erster Halbsatz kann unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Aufzeichnungen in der Betriebsstätte aufliegen von folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 abgewichen werden:

 1. von der Verpflichtung zur Mitführung eines Nachweises über Zeiten während des laufenden Tages und der vergangenen 28 Tage, in denen sich der Lenker in Krankenstand oder Urlaub befunden hat oder ein Fahrzeug gelenkt hat, für das keine Kontrollgerätepflicht besteht;
 2. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 von der Verpflichtung zur Mitführung der Schaublätter gemäß Art. 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, soweit es sich um Lenkzeiten für den selben Betrieb handelt;
 3. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 von der Verpflichtung zur manuellen Eingabe gemäß § 102a Abs. 6 und 8 in Verbindung mit Anhang I B Kapitel III Punkt 6.2. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, wenn ein Fahrerwechsel erfolgt.“
5. In § 24 Abs. 2b Z 1 lit. h wird der Ausdruck „50 km“ durch den Ausdruck „100 km“ ersetzt.
6. § 24 Abs. 2b Z 2 lautet:

„2. freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt, Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden;“
7. Dem § 135 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx treten wie folgt in Kraft:

 1. § 24 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx mit 1. Jänner 2015,
 2. § 24 Abs. 2b Z 1 lit. h und Z 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx mit 2. März 2015.“